Übersicht zum Anspruch nach Solidar-Tarifvertrag 2020

… für notwendige eigenständige Kinderbetreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres bei Corona bedingter Kita- oder Schulschließung

Abbau von Resturlaub 2019

Abbau der Plussalden auf Arbeitszeitkonten

Aufbau von maximal 21 Negativstunden

Inanspruchnahme der acht freien Tage
aus der Wandlung des tariflichen Zusatzgeldes – Teil A

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Die Schule oder Kindertagesstätte, die das Kind des/der Mitarbeitenden oder des/der selbstständig Tätigen besucht, muss aufgrund behördlicher Anordnung zur Verhinderung der Verbreitung einer Infektionskrankheit geschlossen worden sein **und**
- das Kind darf das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (d.h. dass das Kind höchstens 11 Jahre alt ist) **oder** das Kind ist behindert und auf Hilfe angewiesen **und**
- das Kind muss in der Zeit der Schließung von dem/der Arbeitnehmer*in bzw. dem/der selbstständig Tätigen selbst zu Hause betreut werden, **weil**
- eine anderweitige zumutbare Betreuung nicht sichergestellt werden konnte.

Alle vier genannten Bedingungen müssen **zusammen** erfüllt sein

Freistellung erfolgt tageweise bis zu 10 Wochen je Elternteil,
Alleinerziehende bis zu 20 Wochen – gilt nicht während der Ferienzeit
Erläuterungen zu § 56 Absatz 1a IfSG

Nachweis der Betreuungsnotwendigkeit
muss durch Arbeitnehmer besorgt werden

Erstattung der Entschädigung erfolgt durch anschließend den Arbeitgeber

Bis zu 5 Tage bezahlte Freistellung in Verbindung mit §11 MTV

Inanspruchnahme Urlaub 2020

Unbezahlte Freistellung